



Pensionsvertrag

zwischen

Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter

(nachfolgend Stiftung Sonnbühl genannt)

und

Frau/Herr ...
 ...
 ...

Geburtsdatum ...

nachfolgend **Bewohnerin/Bewohner**.

Zweck

Der Vertrag regelt die Pension, Pflege und Betreuung im Alters- und Pflegeheim der Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter, Sonnbühl 1, 6218 Ettiswil.

1. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ...
Einzug ...
Zimmer ...

2. Leistungen

Der Leistungsumfang ist in der Taxordnung der Stiftung Sonnbühl umschrieben. Die Stiftung Sonnbühl verpflichtet sich diese Leistungen zu erbringen.

3. Taxordnung

Die Taxordnung wird jährlich vom Stiftungsrat der Stiftung Sonnbühl genehmigt. Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, die bei Vertragsabschluss geltende Taxordnung erhalten und gelesen zu haben. Die Taxordnung wird diesem Vertrag als Anhang beigelegt und bildet integraler Bestandteil dieses Vertrages.

Die Taxordnung wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst. Änderungen werden spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.



4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Sie ist innert 30 Tagen netto zu begleichen. Ab Verfall wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt:

1. Mahnung nach 30 Tagen: SFr. 30.00, 2. Mahnung nach 45 Tagen: SFr. 50.00, 3. Mahnung nach 60 Tagen: SFr. 80.00.

Nach der dritten Mahnung ist die Stiftung Sonnbühl berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

5. Arztwahl

Die Bewohnerin/der Bewohner hat freie Arztwahl.

6. Auflösung des Vertrags

a. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit der Bewohnerin/des Bewohners.

b. Der Wechsel des Zimmers löst keinen neuen Vertrag aus.

c. Bei Langzeitaufenthalten (länger als 30 Tage) kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf das Ende jeden Monats, gekündigt werden. Bei Kurzaufenthalten (weniger oder genau 30 Tage) kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf jeden beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

d. Eine Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist zu begründen und bedarf der Schriftform.

e. Die Stiftung Sonnbühl kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist namentlich dann kündigen,

1. wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft in grobem Masse verletzt (insbesondere durch ihr/sein Verhalten gegenüber anderen Bewohnerinnen/Bewohner oder Angestellten der Stiftung Sonnbühl), dass der Stiftung Sonnbühl die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;

2. wenn die Bewohnerin/der Bewohner in Zahlungsverzug gerät unter den Voraussetzungen von Ziff. 4 dieses Vertrages.

f. Bei Todesfall wird die Reservationstaxe bis zur endgültigen Zimmerabnahme in Rechnung gestellt, jedoch mindestens für die auf den Todesfall folgenden sieben Tage.

Die Erben verpflichten sich, das Wohnobjekt zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stiftung Sonnbühl berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin/des Bewohners die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen zu lagern. Die Stiftung Sonnbühl ist überdies ermächtigt, sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erbschaft zu entsorgen, wenn diese nicht innert 60 Tagen abgeholt werden.

g. Nach Vertragsauflösung bzw. Auszug wird die Schlussreinigung durch die Stiftung Sonnbühl besorgt und in Rechnung gestellt.



7. Beschwerderecht

Erste Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung.

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, kann mit dem Stiftungsrat Kontakt aufgenommen werden.

Für eine neutrale Beurteilung steht die UBA Zentralschweiz (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter) zur Verfügung.

Tel. 058 450 60 60 (Montag - Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr)

E-Mail: info@uba.ch

8. Anwendbares Recht

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. OR darstellt. Insbesondere sind die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen nicht anwendbar. Fragen, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, werden sinngemäss nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. OR beurteilt.

Der Gerichtsstand ist Ettiswil.

9. Allgemeine Hinweise/Formales

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sozialleistungen obliegt den Heimbewohnern und ihren Angehörigen. Die Heimleitung ist jedoch bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen sowie für Leistungen der Krankenkasse und weiterer Sozialversicherungen behilflich und vermittelt nötige Informationen.

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung gilt seit 01.01.2011.

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenkassen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

10. Bestimmungen

Dieser Pensionsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, durch ihre/seine Unterschrift alle Vertragsbedingungen und die Taxordnung erhalten und akzeptiert zu haben.



11. Anhang

Taxordnung

Ettiswil, den ...

Stiftung Sonnbühl –
Leben und Wohnen im Alter

Bewohnerin/Bewohner
oder beauftragte Vertretung

Kurt Früh
Heimleiter

...